

**Gemeinde Weilheim
Landkreis Waldshut**



**Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes
„Vordere Kreuzäcker“, Ortsteil Weilheim**

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 74 der Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 20. Juli 2001 folgende Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes „Vordere Kreuzäcker“, Ortsteil Weilheim, beschlossen:

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

Die Änderung gilt für die Grundstücke Flst. Nr. 3383 und 3384 innerhalb des Bebauungsplanes „Vordere Kreuzäcker“, der vom Gemeinderat am 13.09.1999 beschlossen wurde und am 22.03.2000 in Kraft getreten ist. Der Lageplan ist beigefügt und Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2
Inhalt der Bebauungsplanänderung**

Der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes nach § 1 wird zeichnerisch durch ein Deckblatt ergänzt und geändert im Bereich der Grundstücke Flst. Nr. 3383 und 3384. Die Änderung erstreckt sich lediglich auf die Führung der Grenze des Bebauungsplanes.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Weilheim, den 07. August 2001

Arzner
Bürgermeister



Begründung

Anlaß zur Änderung und Erweiterung

Durch Grundstücksveränderungen im Zuge der Erstellung des Bebauungsplanes Vordere Kreuzäcker ist der Umstand eingetreten, daß das Grundstück Flst. Nr. 3311/1 z.T. vom Bebauungsplan „Obere Scheueräcker Nord“, z.T. vom Bebauungsplan „Vordere Kreuzäcker“ erfaßt wird. Die durch das Grundstück verlaufende Bebauungsgrenze und die im Abstand dazu verlaufende Baugrenze bringt mit sich, daß die Grundstücksfläche nicht optimal ausgenutzt werden kann. Der Eigentümer benötigt ein größer dimensioniertes Baufenster, um einen Lagerschuppen und ein Carport am vorhandenen Nebengebäude anbringen zu können.

Ziel und Zweck der Planung

Durch die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes werden die Bebauungsgrenzen dem Verlauf der Grundstücksgrenzen angepaßt. Damit wird eine eindeutige Zuordnung der Grundstücke in das Plangebiet ermöglicht. Gleichzeitig wird auf dem Grundstück Flst. Nr. 3311/1 (Bebauungsplan „Obere Scheueräcker Nord“) Freiraum geschaffen, der für eine Erweiterung des Baufensers genutzt werden kann.

Diese Änderung berührt die Grundzüge der Planung nicht. Aus diesem Grunde erfolgt die Änderung und Erweiterung im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch.

Flächennutzungsplan

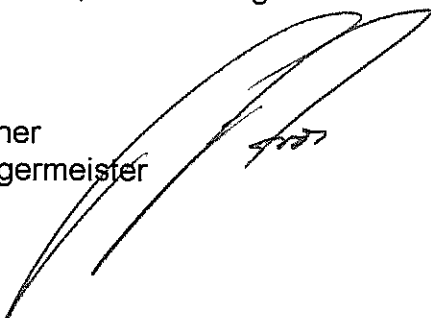
Die Änderung und Erweiterung entspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

Festsetzungen

Es wird lediglich die Bebauungsgrenze auf den Verlauf der Grundstücksgrenzen zurückgenommen. Eine Auswirkung auf die bestehenden Regelungen des Bebauungsplanes sind nicht zu erkennen. Inhaltliche Änderungen werden nicht getroffen.

Weilheim, den 07. August 2001

Arzner
Bürgermeister



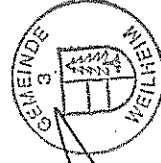
Deckblatt zur A des Bebauungspla "Vordere Kreuzäcker Ortsteil Weilheim

Legende:

*- Bebauungsplangrenze
wegfallend

— Bebauungsplangrenze
neu

Weilheim, den 07. August 2001



Arzner
Bürgermeister

Maßstab 1:500

